

## Bayerischer Petanque Verband e.V. Satzung

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Ausschluss von Mitgliedern	3
§ 6 Ehrenmitglieder	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beiträge	4
§ 9 Organe des BPV	4
§ 10 Die Landesversammlung	4
§ 11 Stimmrecht, Satzungsänderung	5
§ 12 Der Landesvorstand	5
§ 13 Kassenprüfer	6
§ 14 Haftung	6
§ 15 Auflösung	6

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen  
"BAYERISCHER PETANQUE VERBAND e.V." (BPV).  
Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Bayerische Pétanque Verband e.V. (Kurzbezeichnung: BPV) ist die Dachorganisation für Pétanque in Bayern.

Zweck und Aufgabe des BPV ist es,

- den Pétanquesport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
- den Pétanquesport in Freistaat und Gesellschaft sowie gegenüber den Landessportorganisationen und dem Deutschen Pétanque Verband zu vertreten;
- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Pétanquesportanlagen zu unterstützen;
- bayerische Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen auf Landesebene und überregional durchzuführen;
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden;
- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der BPV- Jugendordnung zu fördern.

Der BPV verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des BPV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der BPV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BPV erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BPV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütungen nach § 3 Nr. 26a, EkStG:

- 1) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben
- 2) Abweichend von Ziffer 1 können an Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und vom Verband für Aufgaben innerhalb der Verbandsziele eingesetzte Personen, angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a, EkStG bezahlt werden.
- 3) Die Entscheidung nach Ziffer 2 trifft die Mitgliederversammlung.

Der BPV ist parteipolitisch neutral

### **§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BPV und seiner Organe. Im Übrigen regelt der BPV seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung
- eine Sportordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Rechtsordnung
- eine Ehrenordnung
- eine Schiedsrichterordnung

Die erlassenen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der BPV-Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Vereine gewährleisten insoweit die Verbindlichkeiten durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 7 der Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportgerichtsbarkeit gemäß BPV-Disziplinarordnung anzuerkennen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem BPV gehören ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind e.V.- Vereine für den Pétanquesport in Bayern, außerordentliche Mitglieder sind Spielgemeinschaften.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn

- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird, der die Erklärung enthält, dass die

BPV- Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der BPV- Organe anerkannt und beachtet werden und

- der Antragsteller ein anerkannt gemeinnützigen Zwecken dienender eingetragener Verein oder Verband ist.
- die besonderen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der
- Spielgemeinschaften werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des BPV. Wird die Aufnahme vom Landesvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des BPV mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres;
- b) durch Auflösung des Vereins, der die Mitgliedschaft besitzt;
- c) durch Ausschluss;

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Landesversammlung des BPV auf Antrag des Landesvorstandes des BPV erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die in § 7 und § 8 festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz der vom Landesvorstand erfolgten schriftlichen Abmahnung fortgesetzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem BPV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Landesvorstand unter Androhung von Ausschluss nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des BPV verstößt. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung des BPV.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Auf Antrag des Landesvorstandes können von der Versammlung Personen, die sich um den Pétanquesport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Landesvorstand mit Stimmrecht an.

Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen ohne Stimmrecht.

Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Pétanquesport in Bayern Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme bei der Landesversammlung des BPV nach Maßgabe des §11, Abs. 1-3, dieser Satzung. Alle Mitglieder

haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des BPV teilzunehmen.

Die Vereine und Spielgemeinschaften sind innerhalb ihrer Bereiche für alle mit der Pflege des Pétanquesports zusammenhängenden Fragen durch Erlass eigener Satzungen und Ordnungen zuständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch Organe des BPV vorbehalten sind. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet

- die Belange des BPV zu fördern;
- die Satzung des BPV, die Ordnungen des BPV und die von den Verbandsorganen des BPV gefassten Beschlüsse zu beachten;
- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten;
- die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

### **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Landesversammlung bestimmt.

### **§ 9 Organe des BPV**

Organe des Bayerischen Pétanque Verbandes sind

- die Landesversammlung
- der Landesvorstand

### **§ 10 Die Landesversammlung**

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Landesvorstandes
- den von den Vereinen (e.V.) bestellten Vertretern
- den von den Spielgemeinschaften bestellten Vertretern
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Landesversammlung ist das oberste Organ des BPV. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des bayerischen Pétanquesports zu beschließen. Darüber hinaus obliegt ihr unter anderem die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes.

Die ordentliche Landesversammlung findet jährlich möglichst im 1.Quartal statt. Der Landesvorstand beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im amtlichen Bekanntmachungsorgan des BPV. Eine Einberufungsfrist von 3 Wochen ist einzuhalten. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der ordentlichen Landesversammlung schriftlich mit Begründung bei der BPV-Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand einzureichen, damit sie in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sein können. Darüber hinaus können

Anträge als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn sie in der Landesversammlung schriftlich eingebracht werden und eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der Behandlung zustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Über die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Landesversammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

Der Landesvorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Landesversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Landesversammlung muss spätestens drei Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der BPV- Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung erforderlichen Stimmen erreicht ist.

Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mitzuteilen.

Die weiteren Einzelheiten der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung, der Beschlussfähigkeit, des Ablaufs, des Verfahrens bei der Abstimmung über Anträge und bei Wahlen sowie der Beurkundung der Beschlüsse regelt die Geschäftsordnung für Landesversammlungen.

### **§ 11 Stimmrecht, Satzungsänderung**

Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Landesversammlung entsprechend seiner eigenen Mitgliederzahl pro angefangene 20 Vereinsmitglieder eine Stimme. Jedes außerordentliche Mitglied besitzt ohne Rücksicht auf seine eigene Mitgliederzahl eine Stimme.

Das Stimmrecht der Mitgliederorganisationen wird durch ihre bestellten Vertreter ausgeübt. Die Definition des/der bestellten Vertreter wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

### **§ 12 Der Landesvorstand**

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Vorstand Finanzen
- dem Referenten für Sport und Wettkampf
- dem Referenten für Jugend

- dem Breiten- und Behindertensportbeauftragten
- dem Referenten für das Schiedsrichterwesen
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten ausüben.

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderes Mitglied aus dem Bereich des LV Bayerns vom Landesvorstand bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Landesversammlung mit der zeitweisen Amtsübernahme beauftragt.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen maßgebend.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenführung des BPV wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben der Landesversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Die weiteren Einzelheiten werden in der Finanzordnung festgelegt.

### **§ 14 Haftung**

Für Schäden -gleich welcher Art-, die im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen des BPV entstehen, die entweder selbst Vereinsmitglied, Mitglied einer ordentlichen Mitgliederorganisation des BPV oder Mitglied einer dem BPV über die Sportordnung angeschlossenen Spielgemeinschaft sind, haftet der BPV nur, wenn einem Organmitglied Vorsatz zur Last fällt. Das gleiche gilt bezüglich des Verhaltens sonstiger Personen, für die der BPV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des BPV kann nur in einer eigens dazu einberufenen Landesversammlung mit 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.

Hinsichtlich der Einberufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 11. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Pétanque Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Sportförderung zu verwenden hat.